

Aktenzeichen: 32-4354.1-A99-015



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Bundesautobahn A 99 Autobahnring München
Bundesautobahn A 94 München - Pocking
Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost
km 10,130 bis 10,970**

München, 25.07.2008

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Denkmalschutz	7
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	7
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.5 Luftschadstoffe	8
3.6 Landwirtschaft	8
3.7 Belange der COLT Telekom GmbH	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	9
4.1 Gegenstand	9
4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	9
5. Straßenrechtliche Verfügungen	10
5.1 FStrG	10
5.2 BayStrWG	10
6. Entscheidungen über Einwendungen	10
7. Kostenentscheidung	11

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens	12
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	12

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung	14
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	14
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
2. Materiell-rechtliche Würdigung	15
2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	15
2.2 Planrechtfertigung	15
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	17

2.4	Private Belange	30
2.5	Gesamtergebnis	30
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	31
3.	Kostenentscheidung	31
	Rechtsbehelfsbelehrung	31
	Hinweis zur öffentlichen Auslegung	31

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVstr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1 A99-015

**Vollzug des FStrG;
BAB A 99 Autobahnring München
BAB A 94 München – Pocking
Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost
km 10,130 bis 10,970**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost wird mit den sich aus A.3 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 (Bl. 1 - 21)	Erläuterungsbericht	-
2 (Bl. 1)	Übersichtskarte	1:25.000
3 (Bl. 1)	Übersichtslageplan (Luftbild)	1:2.000
6.1 (Bl. 1)	Regelquerschnitt	1:50
6.2 Bl. 1	Kennzeichnende Querschnitte km 10,250	1:100
6.2 Bl. 2	Kennzeichnende Querschnitte km 10,450	1:100
6.2 Bl. 3	Kennzeichnende Querschnitte km 10,650	1:100
7.0 (Bl.1)	Lageplan	1:1.000
7.1 Bl. 1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Str. –km 10,000 bis Str.-km 10,550	1:500
7.1 Bl. 2	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Str. –km 10,450 bis Str.-km 10,950	1:500
7.2 (Bl. 1 - 26)	Bauwerksverzeichnis	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.2 (Bl. 1)	Lageplan der schalltechnischen Berechnungen	1:2.000
11.4 (Bl. 1 - 3)	Ergebnisse luftschalltechnischer Berechnungen	
12.1 (Bl. 1 - 85)	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	-
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1: 1.000
12.3 (Bl. 1)	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
14.1 (Bl. 1)	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.2 (Bl. 1 - 2)	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen tragen das Datum vom 29.02.2008.

Die Unterlagen 11.1 (Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, Bl. 1 - 16), 13.1 (Ergebnisse zu der wassertechnischen Berechnung, Bl. 1 - 3) und 16.1 (Allgemeine Vorprüfung zur UVP, Bl. 1 - 9) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 25, BBB, Blütenburgstraße 1, 80636 München, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Es ist eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten vorzusehen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit vor Baubeginn unter o. g. Adresse der Deutschen Telekom AG einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau, Roßwachtstraße 4, 80634 München.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen wird unter Hinweis auf das Sicherheitsmerkblatt und das Merkblatt für Baufachleute hingewiesen.

- 3.1.3 Der COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen COLT Telecom LWL-Trasse mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Es ist eine Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen vorzusehen.

- 3.1.4 Der Gemeinde Vaterstetten, Sachgebiet Tiefbau, Wendelsteinstraße 7, 85591 Vaterstetten, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Gemeindeverbindungsstraße „Weißenfelder Straße“ abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.5 Der Polizeidirektion Erding, Bajuwarenstraße 44, 85435 Erding, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen polizeilichen Anlage abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Denkmalschutz

- 3.2.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.2.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.2.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.2.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.2.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass das Lagern und Abfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen so durchgeführt wird, dass jegliche Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers zuverlässig verhindert wird. Bindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Bei der erforderlichen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. nach Art. 13e BayNatSchG hat der Vorhabensträger auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist. Die Rodung von Gehölzbeständen darf zum Schutz von Lebensstätten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat während der Bauzeit für zu erhaltende Bäume und Böschungsbereiche Schutzvorkehrungen vorzusehen.
- 3.4.3 Die in den Planunterlagen 12.1 und 12.3 dargestellte Ausgleichsmaßnahme soll spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.6 Dem Landratsamt Ebersberg, untere Naturschutzbehörde, ist der Zeitpunkt des Abschlusses der landschaftspflegerischen Maßnahmen mitzuteilen.

3.5 Luftschadstoffe

Der Vorhabensträger hat zur Einhaltung der maßgebenden Luftschadstoffgrenzwerte die in den festgestellten Planunterlagen enthaltene 4,0 hohe Wall-Wandkombination zwischen Str.-km 10,150 und Str.-km 10,470 (Nordseite) bis zur Inbetriebnahme des Bauvorhabens zu errichten und auf Dauer zu unterhalten.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabensträger rekultiviert werden.
- 3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.7 Belange der COLT Telecom GmbH

- 3.7.1 Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit dem LWL-Netz der COLT Telecom GmbH sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL -Trasse vorzunehmen.
- 3.7.2 Bei Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur COLT Telecom LWL-Trasse einzuhalten.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass allen am Bau Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.
- 3.7.4 Der Vorhabensträger hat der COLT Telecom GmbH nach Fertigstellung der Bau- maßnahme die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan M 1:1000 zur Verfügung zu stellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird nach Maßgabe der hier festgesetzten Auflagen die gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG, § 7 WHG) zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers über eine Versickermulde und Absetz- und Versickerschächte in das Grundwasser erteilt.

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.2.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier- nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Er- laubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.2.2 Die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers dürfen nur in nachweislich (Bodenansprache beim Aushub, Sondierung mit Probenahme, ggf. Beweissicherungsbeprobung der Sohle/Wände) verunreinigungsfreiem Untergrund außerhalb der Auffüllung errichtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Versickerung nicht auf verunreinigte Bereiche einwirken kann. Diese Nachweise sind von einem auf dem Altlastensektor erfahrenen Ingenieurbüro in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu erstellen und im Rahmen der Abschlussdokumentation vorzulegen.
- 4.2.3 Ansonsten sind die Versickerungsanlagen entsprechend den Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.2.4 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Sickeranlagen zu gewährleisten.
- 4.2.5 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, so ist unverzüglich das Landratsamt Ebersberg und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit den o. g. Behörden durchgeführt werden.
- 4.2.6 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass das Lagern und Abfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen so durchgeführt wird, dass jegliche Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers zuverlässig verhindert wird. Bindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

- 4.2.7 Von sämtlichen Entwässerungsanlagen (Einläufen, Verbindungsleitungen etc.) sind dem Landratsamt Ebersberg und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zwei Monate nach Fertigstellung Bestandspläne zu übersenden.
- 4.2.8 Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen auf den Fl. Nr. 84, 84/7 und 154/46 der Gemarkung Parsdorf während der Bauarbeiten, deren Ausmaß auf eine Grundwassergefährdung hindeutet, sind das Landratsamt Ebersberg und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu benachrichtigen. Die weiteren Arbeiten sind in diesem Fall nach Absprache mit den vorgenannten Behörden durch ein fachlich geeignetes Ing.-Büro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen
- 4.2.9 Die bescheid- und fachgerechte Erstellung und Funktion der Versickerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme gemäß Art. 69 Bay WG durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 78 BayWG abzunehmen zu lassen, sofern der Vorhabensträger die Bauoberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG übertragen hat.
- 4.2.10 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ebersberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 FStrG

Die Widmung der neuen bzw. die Einziehung der nicht mehr benötigten Bundesfernstraßenteile richtet sich nach § 2 Abs. 6a FStrG.

5.2 BayStrWG

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird von der Gemeindestraße

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost mit der Anlage eines zweiten Ausfahrstreifens von der A 94 zur A 99 in Richtung Stuttgart/Nürnberg zwischen km 10,130 und km 10,970 der A 94 im Landkreis Ebersberg innerhalb des Gemeindegebietes Vaterstetten. Dabei wird der Ausfahrbereich auf 500 m Länge in Richtung Osten ausgedehnt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zur technischen Gestaltung des Bauvorhabens im Erläuterungsbericht verwiesen (Unterlage 1, S. 9 ff).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.02.2008 beantragte die Autobahndirektion Südbayern, für den Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost an der nördlichen Fahrbahn der A 94 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 28.03.2008 bis 28.04.2008 bei der Gemeinde Vaterstetten nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Vaterstetten oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 13.05.2008 zu erheben sind.

Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das mit Eingriffen in Natur und Landwirtschaft verbunden ist. Die Anhörung von anerkannten Vereinen nach Art. 42 Abs. 1 BayNatSchG richtet sich nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG. Danach werden die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, ebenso wie private Personen von den geplanten Bauvorhaben durch ortsübliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden benachrichtigt (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 FStrG). Ein gesondertes Anschreiben im Planfeststellungsverfahren erfolgte daher nicht mehr.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Vaterstetten
- Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Polizeidirektion Erding
- Vermessungsamt Ebersberg
- Deutsche Telekom AG, T-Com PTI 25
- E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau
- E.ON Bayern AG, Steuerung Kundencenter

- Deutsche Bahn Energie GmbH
- Stadtwerke München GmbH
- Bayerngas GmbH Energieversorgung
- Wasserzweckverband Zornedinger Gruppe
- Colt Telekom GmbH, Niederlassung München
- Regierung von Oberbayern, SG 24.1 – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Wir haben gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i. S. v. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen. Die Entscheidung einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Im Interesse der Verfahrensökonomie haben wir auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt soweit als möglich geklärt war, eine Erweiterung bzw. Vertiefung der Informationsbasis vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war und private Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben wurden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass der Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die vorgesehenen Umbaumaßnahmen zum Fahrstreifenanbau an der Ausfädelspur der A 94 (Nordseite) verursachen überschaubare Umweltauswirkungen. Sie nehmen in dem durch hohes Verkehrsaufkommen und einen hohen Versiegelungsgrad stark vorbelasteten Bereich nur in einem geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Landschaftsbild mit allgemeiner bzw. untergeordneter Bedeutung in Anspruch. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 19.10.2007 (Nr. 21) öffentlich bekannt gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

2.2.1 Notwendigkeit des Bauvorhabens, Planungsziele

Der Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost ist nicht im derzeit geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl. 2004, S. 2574 ff) enthalten. Das Bauvorhaben ist dennoch aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Ziel der Planung ist es, die A 94 stadteinwärts in dem Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz München-Ost und der Anschlussstelle Feldkirchen-Ost durch den Anbau eines zweiten Ausfahrtstreifens in Verbindung mit der Verlängerung des Ausfahrtbereichs auf 500 m Länge für die Fahrbeziehungen von der A 94 zur A 99 Richtung Norden und Süden sowie zur AS Feldkirchen-Ost leistungsfähiger und verkehrssicherer zu machen, um vor allem in Spitzenzeiten einen ungestörten Verkehrsabfluss zu gewährleisten und darüber hinaus das Unfallrisiko deutlich zu reduzieren.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

2.2.2 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Bundesautobahn A 94 ist als Fernstraße überwiegend für den überregionalen Verkehr bestimmt. Sie hat die Hauptaufgabe einer leistungsfähigen Anbindung des südostbayerischen Raumes, wie z.B. des bayerischen Chemie-Dreiecks um Burg hausen, an die Landeshauptstadt München und an die internationalen Fernstraßennetze. Das Autobahnkreuz (AK) München-Ost stellt die Nahtstelle zum Autobahnring A 99 dar, der eine hohe überregionale Bedeutung als Teilstück einer europäischen Nord-Süd-Verbindung hat. Dem im Planungsgebiet befindlichen Streckenabschnitt der A 94 kommt außerdem eine hohe Bedeutung zur Erschließung der Messestadt München-Riem zu.

Im Jahre 2003 wurde das AK München-Ost im Zusammenhang mit der Verbreiterung der bestehenden zweistreifigen Richtungsfahrbahn Pocking (A 3) – München umgebaut. Dabei wurde auf der A 94 in Richtung München eine Parallelfahrbahn erstellt. Wegen des geringen Abstandes der westlich vom AK gelegenen

Anschlussstelle (AS) Feldkirchen-Ost wurde die Ausfahrt zur AS Feldkirchen-Ost mit der Ausfahrt auf die A 99 in Richtung Nürnberg/Stuttgart zusammengelegt. Die Ausfahrt auf die Parallelfahrbahn wurde einstreifig mit einer Ausfädelungslänge $l_A = 250$ m gebaut.

Das Verkehrsaufkommen am AK München-Ost ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Besonders betroffen ist davon die Verkehrsbeziehung aus Richtung Pocking (A 3) auf der A 94 zur A 99 in Richtung Stuttgart/Nürnberg. Der Anteil des ausfahrenden Verkehrs beträgt dabei 50% des Gesamtverkehrs der Richtungsfahrbahn vor dem AK München-Ost. Betrachtet man ausschließlich den Schwerverkehr liegt das Verhältnis sogar bei 3:1.

Auf der Grundlage einer Verkehrszählung vom September 2003 am AK München-Ost sind die werktäglichen Verkehrsbelastungen auf der A 94 in Richtung München und auf der Parallelfahrbahn in Richtung AS Feldkirchen-Ost sowie A 99 vom Verkehrsgutachter Prof. Dr. Kurzak (Gutachten vom 20.07.2007) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Gesamtverkehr 2003 Werktagsverkehr [Kfz/24h]	Schwerverkehr 2003 Werktagsverkehr [Kfz/24h] *
A 94 östlich AK München-Ost, Richtung München	32.000	2.680 = 8,4 %
A 94 Ausfahrt Richtung A 99/AS Feldkirchen- Ost	15.700	1.950 = 12,4 %
A 94 Rampe Richtung Stuttgart/Nürnberg	9.100	1.395 = 15,3 %
A 94 Rampe Richtung Salzburg	6.600	555 = 8,4 %
A 94 durchgehende Fahrbahn Richtung München	16.300	730 = 4,5 %

* Rundungsdifferenzen möglich

Die derzeit vorhandene einstreifige Ausfahrt kann die oben beschriebenen Verkehrsmengen nicht mehr bewältigen und ist somit nicht mehr leistungsfähig. Aufgrund dessen sind auf der Richtungsfahrbahn Pocking (A 3) – München der A 94 am Morgen weitreichende Rückstauungen in Richtung Osten zu beobachten. Insbesondere während der Spitzenverkehrszeiten am Morgen (Berufsverkehr überlagert mit Messeverkehr) sind Rückstauungen zu beobachten, die bis auf die durchgehende Strecke der A 94 reichen und damit ein hohes Unfallrisiko in sich bergen.

2.2.3 Zukünftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Für das Jahr 2020 werden laut Verkehrsgutachten folgende durchschnittliche werktägliche Verkehrsbelastungen und Schwerverkehrsaufkommen prognostiziert:

	Gesamtverkehr 2020 Werktagsverkehr [Kfz/24h]	Schwerverkehr 2020 Werktagsverkehr [Kfz/24h] *
A 94 östlich AK München-Ost, Richtung München	49.200	4.230 = 8,6 %
A 94 Ausfahrt Richtung A 99/AS Feldkirchen- Ost	31.200	3.460 = 11,1 %
A 94 Rampe Richtung Stuttgart/Nürnberg	18.500	2.500 = 13,5 %
A 94 Rampe Richtung Salzburg	10.600	740 = 7,0 %
A94 AS Feldkirchen-Ost	2.100	220 = 10,5 %
A 94 durchgehende Fahrbahn Richtung München	18.000	720 = 4,0 %

* Rundungsdifferenzen möglich

Im Ergebnis beträgt künftig der Anteil des ausfahrenden Verkehrs 63% des Gesamtverkehrs der Richtungsfahrbahn vor dem AK München-Ost. Betrachtet man ausschließlich den Schwerverkehr liegt das Verhältnis nahezu bei 5:1.

Der Ausfahrbereich von der Richtungsfahrbahn Pocking (A 3) – München der A 94 zur A 99 wird durch Anbau eines zweiten Ausfahrstreifens in Verbindung mit einer Verlängerung des Ausfahrbereichs um 250 m in Richtung Osten dem zunehmenden Verkehrsaufkommen angepasst. Durch das Angebot eines zweiten Ausfahrstreifens und der damit verbundenen Verlängerung des Ausfahrbereichs auf insgesamt 500 m Länge wird eine rückstaufreie und damit auch eine verkehrssicherere Verkehrsabwicklung erreicht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist, weil der vorhandene Bestand nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG) sowie den Belangen der Verkehrssicherheit nicht mehr gerecht wird. Die durch Leistungsengpässe verursachten Stauungen mit zusätzlichen Abgas- und Lärmimmissionen werden weitgehend vermieden.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraße erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden (LEP B V 1.4.2 (Z)). Mit der Baumaßnahme wird die Leistungsfähigkeit der Verkehrsbeziehung aus Richtung Pocking (A 3) auf der A 94 zur A 99 in Richtung Stuttgart/Nürnberg gesteigert. Das Bauvorhaben trägt damit zur Schaffung einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straßeninfrastruktur (LEP B V 1.4.2 (G)) im Verdichtungsraum

München bei und entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

2.3.2 Planungsvarianten

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf den Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Neben der planfestgestellten Variante kommen keine weiteren Vorhabensalternativen in Betracht, die eine nähere Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen erforderlich gemacht hätten.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Gemäß dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot haben wir geprüft, ob das Vorhaben im Einzelnen den Anforderungen entspricht oder im Detail verbessert werden könnte. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen Richtlinien (z. B. "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS"). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Der Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost erfolgt bestandsorientiert. Eingriffe in Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange werden dadurch auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Die Gemeinde Vaterstetten hat im Verfahren die Forderung erhoben, die Verschwenkung des Anwandweges nördlich der A 94 in Bauklasse 3 herzustellen, so dass der Weg wieder land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie als Verbindung für die Münchner Kies Union zum Ammerthaler Weg zur Verfügung steht. Der Vorhabensträger hat dies im Anhörungsverfahren zugesichert. Ferner wird der Fahrbahnaufbau auf Grundlage der RStO 01 im Vorfeld der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde Vaterstetten festgelegt.

Außerdem hat der Vorhabensträger der Gemeinde Vaterstetten zugesichert, dass der betroffene Anwandweg während der gesamten Bauzeit für den Schulbusverkehr von Parsdorf nach Weißenfeld genutzt werden kann. Erforderlichenfalls wird hierfür eine provisorische Baustellenumfahrung eingerichtet.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Mit der planfestgestellten Maßnahme wird der Verkehrsfluss in Spitzenzeiten verbessert. Die durch Leistungsentpässe verursachten Stauungen mit zusätzlichen Abgas- und Lärmimmissionen werden weitgehend vermieden. Die Schutzwürdigkeit der durch die Verkehrszunahme Betroffenen wird hierdurch jedoch nicht gemindert oder in Frage gestellt.

2.3.4.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die vernünftigste Lösung. Das Optimierungsgebot dieser Vorschrift ist gewahrt.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürf-

tigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

2.3.4.1.3 Lärmberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl. 1996, 916). Der ansonsten erforderliche Aufwand wäre im Hinblick auf die nur gelegentlich eintretenden Spitzenbelastungen nicht gerechtfertigt und unwirtschaftlich. Die Anlage 1 zu § 3 VerkehrslärmschutzVO hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Der angesetzte DTV-Wert von bis zu 4.286 Kfz/h auf der BAB A 99 Ost (Fahrtrichtung Nord) und von bis zu 1.850 Kfz/h auf der BAB A 94 (Fahrtrichtung Ost) im maßgeblichen Abschnitt (Vgl. Unterlage 11.1, Tabelle 1) entstammt dem Gutachten „A99 Autobahnring München, Autobahnkreuz München-Ost - Verkehrsprognose 2020“ vom 20.07.2007 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak. Das Gutachten erscheint uns methodisch richtig und inhaltlich nachvollziehbar.

2.3.4.1.4 Ergebnis, Darstellung der Lärmschutzmaßnahmen und Beurteilung

Eine Überprüfung der Baumaßnahme am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Nach der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlagen 11.1 und 11.2) ergibt sich für die nächstgelegenen Gebäude von Gut „Ammerthal“ auch bei Unterstellung des ersatzlosen Rückbaus des vorhandenen Lärmschutzwalles unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen nach der 16. BImSchV.

Der Anbau eines zusätzlichen Abbiegestreifens im Nordostquadranten des Autobahnkreuzes München-Ost von der A 94 auf die A 99 in Richtung Stuttgart/Nürnberg stellt einen erheblichen baulichen Eingriff in die bauliche Substanz der BAB dar. Es wurde daher überprüft, ob es sich bei der gegenständlichen Baumaßnahme um eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV handelt.

Die Gemeinde Vaterstetten hat im Verfahren den Bau der zusätzlichen Ausfahrtspur als wesentliche Änderung der Straße i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV angesehen und daraus resultierend zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gefordert. Wir lehnen diese Forderung ab. Eine wesentliche Änderung i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV liegt nur dann vor, wenn die vorhandene Bundesautobahn durch die vorliegende Baumaßnahme um einen „durchgehenden Fahrstreifen“ zwischen zwei Verknüpfungen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich er-

weitert wird. Bei der Anlegung des zusätzlichen Abbiegestreifens handelt es sich aber nicht, wie nach der 16. BImSchV erforderlich, um einen "durchgehenden Fahrstreifen". Nach dem Sinn dieser Verordnung ist nur die Verbreiterung einer Straße um eine Spur auf voller Länge oder doch innerhalb eines verkehrsmäßig eigenständigen und bedeutsamen Abschnitts zwischen zwei Anschlussstellen gemeint. Mit diesem Merkmal soll ersichtlich eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Straßen durch bauliche Maßnahmen für den Gesamtverkehr erfasst werden im Gegensatz zu einer Verflüssigung oder Erleichterung des vorhandenen Verkehrsablaufes auf der Straße ohne eine Steigerung der Leistungsfähigkeit insgesamt. Die Schaffung einer Abbiegespur lediglich in einem Kreuzungsbereich ist keine Erweiterung des Verkehrsraumes, die zusätzlichen oder lautereren Verkehr auf sich zieht, sondern nur eine verkehrsordnende Maßnahme, die bezüglich des Verkehrsvolumens und der Geschwindigkeit der Fahrzeuge indifferent erscheint.

Die Gemeinde Vaterstetten hat zudem das vorliegende Planfeststellungsverfahren als Teilplanung für den möglichen sechsstreifigen Ausbau der A 94 bis zur Flughafentangente angesehen und schon jetzt eine Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen auf der Nord- und Südseite der Autobahn wegen einer wesentlichen Änderung gefordert. Wir lehnen diese Forderung ab. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung am Knotenpunkt AK München-Ost. Der sechsstreifigen Ausbau der A 94 zwischen Anzing und dem AK München-Ost ist derzeit nicht geplant und damit auch nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Es liegt auch keine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, da sich die Beurteilungspegel in Gut Ammerthal aufgrund des Heranrückens der zusätzlichen Fahrbeziehung nicht um mindestens 3 dB(A) oder 70/60 dB(A) tags/nachts oder darüber hinaus erhöhen. Durch die Umbaumaßnahme entstehen Pegelerhöhungen von bis zu 1,7 dB(A) bei Beurteilungspegeln von bis zu 63/57 dB(A) tags/nachts im Südosten Ammerthals (IO-005, Ammerthal 5).

Aufgrund der luftschadstofftechnischen Untersuchung (vgl. Unterlage 11.4) muss aber zur Einhaltung des Grenzwertes für NO₂ am Gut „Ammerthal“ der rückzubauende Lärmschutzwall durch eine 4,0 m hohe Wall- Wandkombination ersetzt werden. Durch diese Schutzmaßnahme ergeben sich aus schalltechnischer Sicht zusätzliche Pegelminderungen, die im Ergebnis dazu führen, dass sich die Schallimmissionssituation am Gut „Ammerthal“ durch die Ausbaumaßnahme am Autobahnkreuz nicht verschlechtert.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die vom Vorhabensträger vorgenommenen Lärmberechnungen überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Wir sehen keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Anträge der Gemeinde Vaterstetten auf eine weitere Verbesserung des Lärmschutzes werden daher zurückgewiesen.

Die einzelnen maßgeblichen und überprüften Immissionsorte sind in den Unterlagen 11.1 und 11.2 dargestellt, die den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigelegt sind.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die ermittelten Immissionen der oben genannten Schadstoffkonzentrationen (Jahresmittelwerte (JM) und der 98-Perzentile (98P)) wurden auf Einhaltung der Grenzwerte nach der 22. BImSchV untersucht. Im Zuge der Maßnahme muss der bestehende Lärmschutzwall entlang des Ausfahrtstreifens zurückgebaut werden. Hieraus ergäbe sich eine Überschreitung des Grenzwertes für NO₂ bei der nächstgelegenen Bebauung von Gut „Ammerthal“ (IO 003, siehe Unterlage 11.4). Um sicherzustellen dass sich durch die Baumaßnahme die Immissionswerte für Luftschadstoffe nicht verschlechtern, wird als Ersatz für den rückgebauten Lärmschutzwall eine 4,0 m hohe Wall- Wandkombination vorgesehen.

Nach einer Überprüfung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt kann als Ergebnis festgehalten werden, dass nach dem Umbau des Lärmschutzwalles zu einer Wall-/Wandkombination keine Überschreitungen der Grenzwerte der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 für die Schadstoffkonzentrationen NO₂ und PM₁₀ selbst bei der nächstgelegenen Bebauung (IO 003) zum Autobahnkreuz zu erwarten sind. Durch eine im Bereich der Wohnbebauung besonders ausgeprägte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern wird die Schadstoffausbreitung ebenfalls gemindert.

Die Schutzmaßnahme ist in den Lageplänen der festgestellten Planunterlagen (Unterlage 7.1) dargestellt und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 13 ff) und in Unterlage 11.4 beschrieben. Darauf wird Bezug genommen.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten und die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Wegen des bestandsorientierten Ausbaus trägt das planfestgestellte Vorhaben dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (Art. 141 Abs. 1 S. 3 BV) Rechnung.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 1 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Textteil 12.1 der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend

(BVerwG vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Ein vorrangiges Recht auf Natur- und Landschaftsschutz lässt sich nicht aus dem Grundgesetz (Art. 20a GG) und auch nicht aus der Bayerischen Verfassung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 141 BV) ableiten.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen eine Ausnahme vom Verbot für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Hecken, Feldgehölze o. ä. gemäß Art. 13e BayNatSchG zu. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch die Verweisung in Art. 13e Abs. 3 BayNatSchG klargestellt, dass die Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG nicht anders zu behandeln ist, als die Ausnahme von den Verboten des Art. 13d BayNatSchG. Sie ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Ein gesonderter Ausspruch im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses ist daher nicht mehr erforderlich.

2.3.5.3 Artenschutz

Das nationale und europäische Artenschutzrecht erweist sich für den Umbau des Autobahnkreuzes Ost im Ergebnis nicht als rechtliches Hindernis.

2.3.5.3.1 Nationales Artenschutzrecht

Mit der sog. kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berücksichtigt der Gesetzgeber u.a. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319).

Die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG (n. F.) bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 19 BNatSchG bzw. des Art. 6a BayNatSchG zu prüfen sind. Für diese Arten wurden mit Hilfe der Eingriffsregelung über die vorgefundenen Biotopstrukturen und Arten (siehe Unterlage 8.1, 8.2 und 8.3) generalisierende Rückschlüsse auf die im Eingriffsgebiet vorkommenden Arten und deren Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen. Die Analyse ist in das Ausgleichskonzept eingeflossen.

Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 BNatSchG stehen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Danach darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlage 12.1, Anhang 1) hat insofern ergeben, dass durch den geplanten Fahrstreifenanbau keine streng geschützten Arten, die nicht bereits nach Anhang IV der FFH-RL oder i. S. v. Art. 1 V-RL geschützt sind, betroffen werden. Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten i. S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher auszuschließen.

2.3.5.3.2 Europäisches Artenschutzrecht

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319) § 43 Abs. 4 Satz BNatSchG a. F. wegen Verstoßes gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht im Bezug auf Arten, die unter das Schutzregime der FFH-RL oder der VRL fallen, für nicht anwendbar erklärt. Er hat dort beanstandet, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. keinen rechtlichen Rahmen vorsehe, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung in Einklang stehe, weil die Vorschrift die Zulassung der Ausnahmen nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig mache, sondern lediglich davon, dass Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen besonders geschützter Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Hierdurch werde - unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL im Rahmen der Entscheidung nach § 19 BNatSchG tatsächlich beachtet würden - die Richtlinie jedenfalls nicht hinreichend klar und bestimmt umgesetzt (aaO, Rn. 57 – 62).

Mit der Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG berücksichtigt der Gesetzgeber die o. g. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Sind von einem Vorhaben i. S. v. § 19 BNatSchG im Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen und Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. erfüllt, ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. erforderlich.

Durch das Vorhaben werden Lebensräume von streng geschützten Arten nach der FFH-RL bzw. Art. 1 der V-RL in Anspruch genommen. Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der allgemeinen Verbreitungssituation der Arten sich ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Tierarten aus den Klassen und Ordnungen der Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien und Nachtfaltern nicht ausschließen lässt. Nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Pflanzenarten kommen dagegen im Wirkraum nicht vor. Ferner wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Für 31 weitere, bei den Begehungen nicht nachgewiesene Arten, wurden aufgrund der Lebensraumausstattung und der allgemeinen Verbreitungssituation zumindest gelegentliche Vorkommen im Untersuchungsgebiet als wahrscheinlich angesehen

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der in den Unterlagen 12.1 und 12.3 festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern. Spezielle Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes somit nicht notwendig. Eine Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG für die oben nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach V-RL geschützten Arten ist nicht erforderlich. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in Anlage 1 zur Unterlage 12.1 wird verwiesen.

2.3.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.4.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnah-

men), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend (Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG).

2.3.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgebewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1) und den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen umfasst Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (G 1 - G 2) sowie Schutzmaßnahmen (S 1- S 2) während der Baudurchführung.

2.3.5.4.3 Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Durch das geplante Vorhaben werden Straßennebenflächen mit Kraut- und Gehölzbewuchs sowie in kleinen Teilen landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Flächen, die einen Biotopcharakter aufweisen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Wie in den Unterlage 12.1 und 12.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (KV) durch die Versiegelung von Boden (dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Böden) und die Versiegelung von Versickerungsflächen (dauerhafte Inanspruchnahme von bewachsenen und versickerungsfähigen Böden durch die Versiegelung von Böschungflächen).
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (K1) durch den Verlust von optisch wirksamen Gehölzen auf bestehenden Böschungflächen und das Errichten einer Schutzwand auf einer bestehenden Seitenablagerung.
- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (K1) durch die Beeinträchtigung einer bestehenden Baumreihe durch Baustelleneinrichtungsflächen. Die Beeinträchtigung möglicher Nist- und Brutflächen wird unter Einbeziehung der in den Unterlagen 12.1 und 12.3 festgesetzten Schutzmaßnahmen und Auflagen dieses Beschlusses (A.3.4.1) nicht eintreten.

Der Eingriff findet auf Flächen statt, die keinen Biotopcharakter besitzen.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG sind die Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich oder unverhältnismäßig sind, sind die Beeinträchtigungen in sonstiger Weise zu kompensieren, also Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Bei der Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden strengere Voraussetzungen gefordert. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 wurde ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,181 ha ermittelt. Diesbezüglich wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) Bezug genommen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Auch von der Rechtsprechung wird diese Vorgehensweise nicht beanstandet, da weder Bundesrecht noch bayerisches Landesrecht die Anwendung be-

stimmter näher definierter Maßstäbe vorschreiben (BVerwG, Urteil v. 01.11.2001, Az.: 4 A 13.99). Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Konzept der landschaftspflegerischen Maßnahmen, mit denen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden, orientiert sich an den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, des Regionalplanes, des Landschaftsplanes der Gemeinde Feldkirchen, an den Hinweisen der Biotopkartierung zur Sicherung der Biotope sowie an den Erfordernissen, die sich aus den durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen ergeben. Hieraus lassen sich auf die Konfliktbereiche der Maßnahme bezogene grundsätzliche Ziele zum Ausgleich der gestörten Funktionen herleiten (planerisches Leitbild). Wir verweisen insofern auf Unterlage 12.1 der festgestellten Planunterlagen. Das Ausgleichskonzept wurde vom Vorhabensträger mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ebersberg abgestimmt.

Das Ausgleichskonzept sieht vor, den Ausgleich in einem größeren räumlichen Zusammenhang vorzunehmen. Somit wird ermöglicht, dass, anstelle von einzelnen kleineren Maßnahmen, Maßnahmen vorgenommen werden können, die im engen räumlichen Bezug zu weiteren Biotopgestaltungsmaßnahmen stehen. Der Eingriff wird im Bereich der geplanten Biotopgestaltung auf den Fl. Nr. 738 sowie 684/1 in der Gemarkung Unterföhring kompensiert (A 1). Hier werden zur Kompensation mehrere Ertüchtigungsmaßnahmen der BAB A 99 konzentriert auf einer Fläche von insgesamt 19 ha vorgesehen, wie Geländemodellierungen mit Ab- und Auftrag von Oberboden, Wiederbegrünungen von Ansaaten sowie randlichen Pflanzungen von Gehölzen. Folgende Maßnahme ist dabei als Ausgleich für die durch den Umbau des AK München-Ost verursachten Eingriffe vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1: Anlage eines Lebensraumkomplexes mit unterschiedlichen Standortqualitäten im Bereich der Ismaninger Speicherseen mit Ausrichtung auf das benachbarte Vogelschutzgebiet.

Zur Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist zusätzlich Folgendes zu bemerken:

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Wir halten den Eingriff in den Naturhaushalt, der sich aufgrund der Bodenversiegelung ergibt, für ausgleichbar. Dies ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Versiegelung von Flächen sowie Grünflächen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Aufwertung von Bodenfunktionen über den Auftrag von Oberboden sowie die Pflanzung von Gehölzen) auf geeigneten Flächen (A-Flächen) ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen des landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbildes durch den Verlust von prägenden Gehölzstrukturen sind nur von vorübergehender Natur und durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen an Ort und Stelle ausgleichbar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Errichten einer Schutzwand auf der bestehenden Seitenablagerung ist ebenfalls durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen an Ort und Stelle ausgleichbar.

Das Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde, und die Gemeinde Vaterstetten haben gefordert, dass die erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen im Landkreis Ebersberg bzw. innerhalb des Gemeindegebiets von Vaterstetten ausgewiesen werden, um die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts möglichst in den vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise zu ersetzen.

Wir lehnen diese Forderung ab. Die Lage der Fläche und das Gestaltungskonzept für die Fläche in der Gemarkung Unterföhring sind geeignet, die Ausgleichserfordernisse für das Vorhaben abzudecken. Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen be-

steht seitens der Höheren Naturschutzbehörde aufgrund ihres Entwicklungspotentials Einverständnis. Eine auf das Vorhaben entfallende Ausgleichsfläche von 0,181 ha würde für sich genommen dagegen als isolierte Fläche hohen Randeffekten unterliegen, die zu einer Qualitätsminderung beim ökologischen Ausgleich führen können. Aus diesem Grund ist es eine nachvollziehbare und fachlich sachgerechte Entscheidung des Vorhabensträgers, Ausgleichsflächen soweit wie möglich zu größeren Einheiten zu arrondieren. Dies ist auch aus dem Aspekt einer wirtschaftlichen Pflege und Unterhaltung vorteilhaft. Der ermittelte Ausgleichsflächenbedarf entsteht im vorliegenden Fall außerdem durch Bodenversiegelung. Daraus ergibt sich kein zwingender Grund, die Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zum Ort des Eingriffs zu erstellen. Zwischen den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und dem Ausgleich muss ein auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild bezogener Funktionszusammenhang bestehen. Dieser Funktionszusammenhang hat eine inhaltliche und eine räumliche Komponente. Die räumliche Komponente ist aber nicht restriktiv im Sinne eines Ausgleichs an Ort und Stelle zu verstehen, sondern beinhaltet allenfalls eine Bindung an den beeinträchtigten Natur- bzw. Landschaftsraum, so dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Nach der bisherigen Praxis und entsprechend den fachlichen Empfehlungen zur Eingriffsregelung ist daher eine Kompensation im betroffenen Naturraum ausreichend. Die Lage der vorgesehenen Ausgleichsfläche liegt ebenso wie das Vorhaben im Naturraum Münchener Schotterebene. Die Flächen, auf denen die Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist, befinden sich zudem bereits im Eigentum der Straßenbauverwaltung und sollen demnächst entsprechend dem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan für die Gesamtfläche umgesetzt werden. Private Grundinanspruchnahmen werden damit vermieden. Der Zugriff auf privates Grundeigentum zur Erfüllung von naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen ist regelmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn der Vorhabensträger nicht über mindestens gleich geeignete Grundstücke verfügt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.6 Gewässerschutz/Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Die Einleitung über eine Sickermulde und Absetz- und Versickerschächte ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummer 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die

Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Die Baumaßnahme befindet sich im Bereich einer Altablagerung südöstlich des Anwesens Ammerthal auf dem Grundstück Fl.Nr. 84 der Gemarkung Parsdorf. Durch den Baubetrieb (z.B. Bodenverdichtung) und die Versickerung von Niederschlagswasser können in Altablagerungen/Altlasten vorhandene Schadstoffe mobilisiert und in das Grundwasser eingetragen werden. Deshalb wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A.4.4.2 festgelegt, dass vor Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der Altlasten Sondierungen mit Probenahme durchzuführen sind, um zu klären, ob bzw. welches Schadstoffpotential im Boden vorhanden ist. Niederschlagswasser ist deshalb auszuleiten und außerhalb des Auffüllkörpers zu versickern.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Für das Straßenbauvorhaben werden rund 2.425 m² Fläche benötigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht erkennbar und wurden auch nicht eingewendet.

2.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen direkt im Planungsbereich keine Bodendenkmäler, können jedoch wegen benachbarter Fundstellen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die dargestellten Gegebenheiten haben damit insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen bei dieser Sachlage den Belangen des Denkmalschutzes vor. Wir verweisen auf die unter C.2.2 aufgeführte Begründung.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.3.2) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.2 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.9 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die unter A.3.1 und A.3.7 getroffenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.4 Private Belange

Für das Vorhaben werden rund 2.425 m² Fläche aus Privateigentum benötigt. Ca. 9.315 m² werden vorübergehend für Baustelleneinrichtungen, seitliche Lagerflächen, etc. in Anspruch genommen.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards näher eingegangen.

Da die planfestgestellte Maßnahme auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde und sich auch keine Alternativen aufdrängen, bestehen insofern keine Bedenken. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu besorgen. Im Ergebnis ist dem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben der Vorrang gegenüber den hier privaten Belangen einzuräumen. Im Verfahren wurden auch keine privaten Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost mit Anbau eines zweiten Ausfahrstreifens von der A 94 auf die A 99 in Richtung Stuttgart/Nürnberg auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung der Bundesfernstraße erfolgt nach § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der Gemeindeverbindungsstraße „Weißenfelder Straße“ folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S.1 Nr.1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Vaterstetten zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 25.07.2008

Deindl
Oberregierungsrat

